

Metadatenbeschreibung Indikator 8.5 (K)	Ärztinnen und Ärzte nach Einrichtungen und Geschlecht, Land, im Zeitvergleich
Definition	<p>Der Indikator 8.5 gibt Auskunft über die Verteilung der berufstätigen Ärzte auf die verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens.</p> <p>Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören der Ärztekammer alle Ärztinnen und Ärzte an, die im jeweiligen Land ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jeder Angehörige einer Ärztekammer hat sich innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen.</p> <p>Als berufstätige Ärzte sind die Ärzte registriert, die den ärztlichen Beruf ausüben. Demzufolge sind nicht einbezogen: Ärzte im Ruhestand, Ärzte, die berufs fremde Arbeit ausüben, sich im Erziehungsurlaub befinden, berufs- oder erwerbsunfähig oder arbeitslos gemeldet sind. Ärzte im Praktikum -AiP- sind angehende Ärzte, denen die Approbation erteilt wird, wenn sie nach bestandenen Examen 18 Monate lang berufspraktisch gearbeitet haben. Sie werden zusätzlich gesondert ausgewiesen.</p> <p>Unter ambulanten Einrichtungen versteht man nicht nur freie Arztpraxen, sondern auch die im § 311 SGB V genannten Einrichtungen. Die in den Ärztekammern als ambulant tätig registrierten Ärzte umfassen sowohl die Ärzte in freier Praxis (niedergelassene Ärzte) in ihrer Funktion als Praxisinhaber und Praxisvertreter als auch die Ärzte mit nebenamtlicher Krankenhaus-tätigkeit (z. B. Belegärzte) sowie bei Praxisinhabern angestellte Ärzte und Praxisassistenten, die zur vertragsärztlichen (bis 31.12.1992 kassenärztlichen) Versorgung zugelassen oder auch ausschließlich privatärztlich tätig sind.</p> <p>In stationären bzw. teilstationären Einrichtungen arbeitende Ärztinnen und Ärzte umfassen alle hauptamtlich tätigen Ärzte inklusive Ärzte in Weiterbildung, die in einem Krankenhaus bzw. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eingesetzt sind.</p> <p>Sonstige Einrichtungen sind Einrichtungen des Öffentlichen Dienstes, Öffentlich-rechtliche Behörden, Körperschaften, die Pharma-Industrie usw.</p>
Datenhalter	Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	Ärztere-gister der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Periodizität	Jährlich, 31.12.
Validität	<p>Durch das Kammergesetz besteht die Meldepflicht eines jeden Arztes bei der Ärztekammer an seinem Arbeits- bzw. Wohnort. Die Angaben umfassen Namen, akademische Grade und Titel, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Approbation, Berufserlaubnis als AiP oder Berufserlaubnis, Weiterbildung, berufliche Tätigkeit und Ort der Berufsausübung, Wohnsitz. Freiwillige Angaben können von Land zu Land unterschiedlich sein.</p> <p>Bedingt durch die Meldepflicht ist von einer guten Datenqualität auszugehen.</p>
Kommentar	<p>Die Einrichtungen werden künftig nach der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes gegliedert.</p> <p>Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Ärztekammern zum 31.12. jeden Jahres. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.</p>
Vergleichbarkeit	<p>Der Indikator ist mit den WHO-Indikatoren 5250 270201 <i>Number of physicians per 100 000 population</i> und 5270 270321 <i>Proportion (in percent) of physicians working in hospitals</i> vergleichbar, wenn zusätzliche Berechnungen vorgenommen werden. Mit den OECD-Indikatoren zu <i>Employment</i> und <i>Practising physicians</i> ist der Indikator nicht direkt vergleichbar, da die Angaben als <i>full time equivalents</i> auf der Basis einer 35-Stunden-Woche basieren. Für den EU-Indikatorensatz sind Indikatoren zu <i>Physicians employment per 100 000 population</i> vorgesehen. Der Indikator ist vergleichbar mit dem bisherigen Indikator 8.1.</p>
Originalquellen	Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahresberichte der Ärztekammern.
Dokumentationsstand	05.06.2003, SenGesSozV - Berlin/lögd/StBA/SMS